

Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an Gymnasien
im Regierungsbezirk Freiburg

Dezember 2019

Rundbrief Nr. 19/20 - 03

Abrechnung Außerunterrichtlicher Veranstaltungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Bezirkspersonalrat Gymnasien erreichen uns immer wieder Anfragen aus den Kollegien bezüglich der Abrechnung Außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Häufig geht es darum, dass die Berechnung der Reisekostenvergütung nicht nachvollzogen werden kann. In jedem Fall decken jedoch die Vergütungsbeträge nach dem jetzigen Stand aufgrund der noch fehlenden Verwaltungsvorschrift im Nachgang zum Reisekostenurteil vom 23.10.2018 (BVerwG, 5C 9.17) die tatsächlich entstandenen Kosten bei weitem nicht ab. Nach letzten Informationen soll künftig wohl eine auskömmliche Erstattung der Reisekosten erreicht werden.

Es besteht in der Folge des Reisekostenurteils grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der vollen Reisekosten nach der Landesreisekostenverordnung, sofern diese aus Anlass einer **genehmigten** (Vordruck LBV 1211) außerunterrichtlichen Veranstaltung entstanden sind und die Lehrkräfte die Erstattung **rechtzeitig und vollständig** beantragt haben (Vordruck LBV 1212 mit Einreichen der Belege).

Der BPR rät folglich Lehrerinnen und Lehrern, die Reisekosten für Außerunterrichtliche Veranstaltungen abrechnen (Sechs-Monats-Frist nach Ende der AUV beachten!), diese in vollem Umfang geltend zu machen. Sollten diese Reisekosten nicht in vollem Umfang gewährt werden, empfiehlt der BPR verbeamteten Lehrkräften gegen diesen Bescheid unter Verweis auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 23.10.2018 Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist (normalerweise 4 Wochen) ist dem Bescheid zu entnehmen.

Das Widerspruchsschreiben an das Landesamt für Besoldung und Versorgung muss enthalten:

- *Absender*
- *Personalnummer*
- *Ort und Datum*
- *als Betreff: Bescheid vom*

Im weiteren Verlauf wäre folgender Text denkbar: (umseitig!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom _____ lege ich hiermit Widerspruch ein, da mir die entstandenen Reisekosten nicht vollständig erstattet worden sind. Ich beantrage, mir die vollen Reisekosten zu gewähren.

Zur Begründung verweise ich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2018 – BVerwG 5 C 9.17 -, wonach sich der Dienstherr nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht auf einen Verzicht auf Reisekostenvergütung berufen kann.

Ich bitte darum, mir den Eingang des Widerspruchs zu bestätigen und sodann das weitere Verfahren bis zur Einführung der neuen diesbezüglichen Verwaltungsvorschrift ruhend zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen / Unterschrift

Derzeit rechnet das LBV nach dem **Merkblatt zur Ermittlung der zustehenden Reisekostenvergütung bei Außerunterrichtlichen Veranstaltungen** (LBV 1213 – 07/11) ab, wobei es keine Rolle spielt, ob die AUV im Inland oder im Ausland stattgefunden hat.

Dieses Merkblatt ist zu finden unter: <https://lbv.landbw.de/vordrucke/#vordrucknummer=1213.pdf> bzw. als Mailanhang an den digital verschickten Rundbrief.

Wir hoffen, mit diesem Rundbrief nach dem derzeitigen Stand der Dinge etwas Klarheit in das Thema „Abrechnung Außerunterrichtlicher Veranstaltungen“ gebracht zu haben und freuen uns über Ihre Rückmeldungen und/oder Fragen zu diesem Themenkomplex, die Sie gerne an Martin Stroh (Martin.Stroh@rpf.bwl.de) oder jedes andere Mitglied des BPR richten können.

Herzliche Grüße,
Ihr Bezirkspersonalrat

Joachim Schröder, Peter Galli, Stephanie Gutgsell, Herta Haupt-Cucuiu, Claudia Hildenbrand, Rüdiger Klatt, Gabi Müller-Blehschmidt, Frank Nagel-Gallery, Maren Stölzle, Martin Stroh, Christine Waibel, Dr. Verena Peters (Schwerbehindertenvertreterin)